

bedürfe es der Prüfung einer Unterhaltserhöhung, die dem Kind durch seinen leiblichen Vater zu gewähren wäre.

Die gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegte Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Auffassung, daß der Kläger nicht verpflichtet sei, zur Sicherung des Lebensbedarfs seiner Ehefrau beizutragen, kann nach den bisherigen Feststellungen nicht zugestimmt werden. Im allgemeinen ist bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Leistung von Familienaufwand oder von Unterhalt des unterhaltsverpflichteten Elternteils an seinen Ehegatten auf bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten auswirkt, zu beachten, daß die Ehegatten bei bestehender Ehe individuelle Entscheidungen und Vereinbarungen über die Gestaltung ihres Ehe- und Familienlebens treffen können. (Es folgen Ausführungen hierzu sowie zum Fortbestehen der Unterhaltspflicht eines nicht erziehungsberechtigten Elternteils, wenn der Verpflichtete oder dessen Partner nach Eheschließung die Berufstätigkeit ohne zwingenden Grund auf gibt bzw. nicht berufstätig wird.)*

Für die Unterhaltspflicht eines nichterziehungsberechtigten Elternteils kann es beachtlich sein, wenn dessen Ehegatte nicht berufstätig ist, weil ein im Haushalt lebendes Kind beider oder eines Ehegatten nicht in einer Kindereinrichtung betreut und erzogen werden kann und deshalb ganztagig von einem Ehegatten zu versorgen ist (vgl. W. Strasberg in NJ 1976, Heft 23, S. 700; FGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1982, Anm. 1.1.2. zu § 19 [S. 64]).

Hinsichtlich der vom Kläger eingewandten Unterhaltspflicht gegenüber seiner Ehefrau wäre es notwendig gewesen, zur Klärung, ob es sich hierbei um eine anzuerkennende Verpflichtung handelt, die erforderlichen Sachfeststellungen zu treffen. Das ist nicht geschahen. So hat es das Bezirksgericht verabsäumt, durch ein ärztliches Gutachten den Grad und die Dauer der Pflegebedürftigkeit des Kindes feststellen zu lassen. Die beigezogene Bescheinigung der Universitätskinderklinik, in der es heißt: „Wir empfehlen Krippenunfähigkeit“, wird den Anforderungen an eine konkrete Prüfung dieser Umstände nicht gerecht. Nach Einholung dieser Auskünfte wäre ggf. darüber hinaus zu klären gewesen, ob bzw. welche Möglichkeiten für die Ehefrau des Klägers bestehen, durch Aufnahme einer Heimarbeit teilweise eigene Einkünfte zu erzielen.

In den Komplex der durch das Bezirksgericht in der erneuten Verhandlung nachzuholenden Sachaufklärung ist auch die Prüfung nach einer erhöhten, den Ausfall des Arbeitseinkommens teilweise ersetzenden Unterhaltszahlung durch den Vater des Kindes unter den oben dargelegten Gesichtspunkten einzuordnen (vgl. OG, Urteile vom 2. Dezember 1975 - 1 ZzF 32/75 - [NJ 1976, Heft 4, S. 113] und vom 5. Januar 1982 - 3 OFK 47/81 - [NJ 1982, Heft 5, S. 233]). Sofern die Voraussetzungen für eine Heimarbeit oder eine erhöhte Unterhaltsgewährung vorliegen, ist möglicherweise abhängig vom Umfang der diesbezüglichen Einkünfte nur eine teilweise Aufwandspflicht des Klägers gegenüber seiner Ehefrau anzuerkennen.

In diesem Fall könnte bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Unterhaltsabsetzung bzw. bei der Neubemessung des Unterhalts so verfahren werden, als wenn der Kläger einem weiteren Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet wäre.

Bei einem anzuerkennenden Aufwand zur vollen Sicherung des Lebensbedarfs der Ehefrau ist indessen so zu verfahren, als wenn der Kläger zwei weiteren Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet wäre (vgl. Abschn. V Ziff. 2 der OG-iRichtlinie Nr. 18).

* Vgl. hierzu Insb. OG, Urteil vom 10. August 1982 — 3 OFK 23/82 - (in diesem Heft).

Zivilrecht

§§ 1, 4, 11 PatG.

Zu den Anforderungen an die Erfindungshöhe, wenn die patentgemäße Lehre in dem Vorschlag besteht, zur Erreichung eines bestimmten Zwecks (hier: der Trenn- und Mattierungswirkung) bekannte Stoffe auszutauschen.

OG, Urteil vom 23. Juli 1982 - 4 OPB 3/82.

Die Antragsgegner sind Erfinder und Inhaber eines 1974 angemeldeten Wirtschaftspatents, das ein Verfahren zur Herstellung von Trennpapieren mit ein- oder beidseitiger Trennwirkung und variablem matten Oberflächeneffekt zum Herstellen von rollfähigen Oberflächenbeschichtungsmaterialien für Werkstoffe aus Holz unter Schutz stellt. Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß eine Trennschicht aus einem Gemisch Polyvinylalkohol (PVA) und Siliziumdioxid (SiO_2) als Mattierungsmittel aufgetragen wird.

Auf Antrag der Antragsteller hat die Spruchstelle für Nichtigklärung von Patenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen dieses Patent im vollen Umfang für nichtig erklärt. Zur Begründung hat sie ausgeführt:

Am Tage der Anmeldung des Patents sei es bereits bekannt gewesen, sowohl Siliziumdioxid als Mattierungsmittel in Trennschichten einzubringen als auch PVA als Trennmittel zu verwenden. Lediglich der Einsatz von Siliziumdioxid für Trennschichten, die aus PVA bestehen, sei nicht vorbekannt nachgewiesen. Die Verwendung von Siliziumdioxid stelle aber das Ergebnis einer pflichtgemäßen Weiterentwicklung der Technik dar, weil es sich allein um einen Austausch von für den Einsatzzweck bekannten Stoffen gehandelt habe.

Dem Vorbringen der Antragsgegner, daß ihre Lösung deshalb erfinderisch sei, weil sie zu dem überraschenden Ergebnis geführt habe, daß eine einwandfreie Trennwirkung erzielt werde, obwohl die Siliziumdioxidteilchen, die in die extrem dünne Trennschicht eingebracht werden, wegen ihrer Größe daraus herausragten, ist die Spruchstelle nicht näher nachgegangen. Sie hat insoweit lediglich ausgeführt, daß nach den Angaben im Ausführungsbeispiel der Patentschrift nicht davon auszugehen sei, daß die Trennschicht eine Dicke erreiche, die über der der Korngröße der Siliziumdioxidteilchen liege, so daß daraus auch nicht mittelbar die Information hervorgehe, daß anders als bei anderen Mattierungsmitteln die Dicke der Trennschicht nicht an die Korngröße angepaßt werden müsse.

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsgegner Berufung eingelegt. Sie haben dazu ausgeführt: Mit der im Ausführungsbeispiel angegebenen Menge PVA-Lösung werde eine Schichtdicke von 2 bis 3 μm (Mikrometer = 10^{-6} m) erreicht, während die Teilchengröße des eingesetzten Siliziumdioxids wesentlich darüber hinausgehe. Bisher hätte an sich angenommen werden müssen, daß die Trennwirkung bei Verwendung dieses Materials nicht gewährleistet sei. Mit anderen Mattierungsmitteln sei bei vergleichbaren Relationen von Schichtdicke und Korngröße kein einwandfreier Trenneffekt nachzuweisen. Die strittige Erfindung sei seit 1975 bereits weitgehend Grundlage der Produktion.

Die Antragsgegner haben beantragt, die Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigklärung von Patenten aufzuheben und den Nichtigklärungsantrag abzuweisen.

Die Antragsteller haben beantragt, die Berufung abzuweisen.

Die Berufung hatte im wesentlichen Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigklärung von Patenten ist darin zuzustimmen, daß der Zusatz von Siliziumdioxid als Mattierungsmittel bei der Herstellung von Trennpapieren und andererseits auch die Verwendung von PVA als Trennmittel im Zeitpunkt der Patentanmeldung bekannt waren. Allein die Verwendung von Siliziumdioxid im Zusammenhang mit einer PVA-Trennschicht ist nicht schutzfähig. Das hat die Spruchstelle mit zutreffender Begründung erkannt. Das wird mit der Berufung letztlich auch nicht angegriffen.

Die Spruchstelle hat aber übersehen, daß entgegen ihrer